

## Michael Schwegler

Nachtrag: Sehr geehrte Frau Oberamtsanwältin Giebel,  
Ihr Schreiben vom 03.12.20025 ist im Zusammenhang mit den Ereignissen, in denen das LKA 181 hier in Harburg tief involviert ist, voraussichtlich noch lange nicht erledigt.  
Gerne würde ich mich mit Ihnen erst einmal privat zusammensetzen, damit ich Ihnen mein gesammeltes Material zur Einsicht in Kopie übergebe. Mit freundlicheh und kollegialen Grüßen  
Michael Schwegler  
OStR i.P.

Sehr geehrte Frau Oberamtsanwältin Giebel,  
gestern bekam ich ein Schreiben von Ihnen, dass ein Verfahren, das gegen mich durch meinen Mieter Manfred Strebl veranlasst und angeblich angestrengt wurde, eingestellt worden sei. Weder Herr Strebl noch ich selber verstehen Ihr Schreiben. Wer hat da wie und was ermittelt? Ich habe nichts von einer polizeilichen Ermittlung mitbekommen und wurde nie darüber von Amts wegen kontaktiert.

Der Fall ist m.E. schwerwiegend und ich unterstelle, anders als Sie, ein erhebliches öffentliches Interesse: Da brechen in Abwesenheit eines Mieters und des Wohnungseigentümers seiner Mietwohnung Leute in die Wohnung ein und es soll kein öffentliches Interesse bei diesem objektiv und belegbarem Sachverhalt bestehen?

Aktuell sind dieselben Leute, eine Richterin, ein Rechtsanwalt, ein Obergerichtsvollzieher und ein bestellter Schlosser wieder kurz davor, diesen Einbruch zu wiederholen.  
War es im ersten Fall, also am 23. Dezember 2024, die Richterin Frau Claasen vom Amtsgericht Hamburg-Harburg, die seit kurzer Zeit vermutlich länger und aktuell dienstunfähig ist, wie mir die Richterin Frau Dr. Ziegert über meinen Anwalt Herrn Heiko Pätzmann mitteilte, so ist es diesmal die junge Richterin Frau Münz, die mit derselben Mannschaft kurz davor ist, diese objektive und belegbare Straftat zu wiederholen. Bis Mittwoch 10 Uhr morgens könnten Sie diese irrsinnige Theaterposse noch verhindern.  
Anstifter der ganzen Posse sind die ehemaligen Mitbewohner im Haus, die Miteigentümer Frau Kirsten Paul und Herr Gunnar Queling, die bis Osten 2023 das nicht genehmigungsfähige Obergeschoss des Hauses bewohnten. Seither steht trotz des Verbots Wohnungen in Hamburg leerstehen zu lassen, diese Wohnung unbeizbar leer und die Eigentümer kümmern sich nicht weiter.

Ich habe mehrmals versucht, Sie heute telefonisch zu erreichen und bitte Sie, mich möglichst umgehend unter 0176-95747265 anzurufen. Zur Tatsachenfeststellung schreibe ich Ihnen hier kurz den Sachverhalt auf:

Im Jahr 1988 kauften wir, Frau Giedl und Herr Jacobsen auf der einen, meine Frau Eva-Marie Schwegler und ich auf der anderen Seite, eine alte und instandsetzungsbedürftige Villa in Hamburg-Harburg. Verkäufer war der Sohn Franz Miech des im Baujahr des Hauses 1925 noch verstorbenen Erbauers des klassizistischen 3-Familienhauses Otto Miech, damals Direktor der kriegswichtigen Phönix-Werke AG der Kreisstadt Harburg, die wegen dieser Bedeutung der Phönix-AG im Jahr 1936 bekanntlich von der Stadt Hamburg eingemeindet wurde.

Für den Kauf wurde für jede der abgeschlossenen Wohnungen ein Grundbuchblatt angelegt. Jeweils eine Wohnung kauften die Käufer Jacobsen/Giedl (Obergeschoss) und Schwegler/Swegler (Paterre), die dritte und separat gelegene Wohnung im Souterrain kauften wir gemeinsam je zur Hälfte.  
Über einen Grundsatzvertrag mit Datum 15.08.1988 über eine gemeinsame Heizungsanlage, bestehend aus zwei völlig unterschiedlichen errichteten Etagenheizkreisen, nämlich in der Wohnung 2 noch mit den alten Dampfheizkörpern und in der Wohnung 3 (Obergeschoss des trotz der bestehenden Bauordnung W01, also nur eingeschossig zu bebauenden Hauses), moderne und neu e Konvektor-Flachheizkörper. Die Wohnung Nr. 1 im Souterrain wurde völlig unabhängig noch mit einzelnen Außengasöfen in der kalten Jahreszeit erwärmt.  
Das Haus hatte also nie eine Zentraheizung, sondern lediglich zwei völlig unterschiedliche Heizkreise, die mit Wärmemengendurchflusszähler, geeicht in kWh, an den von Herrn und Frau Giedl gestifteten Gasheizkessel Vitogas 100 angeschlossen waren. Die Warnwasserversorgung erfolgte über einen ebenfalls gestifteten offenen Gasboiler mit eigenem privatem Zwischengaszähler..

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands im Jahre 1989 veränderte sich alles im Haus. Herr Jacobsen wurde vom Schulamt als Berufsschullehrer nach München versetzt und verkaufte seine Wohnung im Jahr

1994 an die heutigen Kläger Frau Kirsten Paul und Herr Queling.

Im Jahr 2013 wurde ein, inzwischen über 12 Jahre bereits andauernder, Rechtsstreit eröffnet. Grund war, dass in Abwesenheit von meiner Frau und mir die Rechtsnachfolger von Jacobsen/Giedl in den Schulferien unerlaubt eine Dachterrasse errichteten und dabei im Bereich der Dachterrasse den lt. Teilungserklärung gemeinschaftlichen Bodenbelag und Bodenuntergrund (äußere Hülle des Hauses) tief einschnitten und es kurz darauf im September 2013 zu einem erheblichen Wassereintritt in der Wohnung darunter kam.

Herr Queling teilte uns nach der Einreichung der ersten Anfechtungsklage gegen die bereits einstimmig zuvor verabschiedete Jahresabrechnung 2012 mit, dass er mit der Anfechtung der Heizkostenabrechnung einen Grund brauchte, um den Streit um den Erhalt der gerade erst errichteten Dachterrasse, die wieder abgerissen werden sollte, überhaupt diesen vor den Gerichten führen zu können.

Am kommenden Mittwoch, also morgen, finden zwei entscheidende Gerichtsverhandlungen vor dem Amtsgericht Hamburg-Harburg statt, auf der die Miteigentümer gegen die Tatsache, dass es sich bei dem gemeinsamen ehemaligen und bereits aus dem Kheirbuch gestrichenen Heizkessel nicht um einen zentralen Gaskessel einer Zentralheizungsanlage handelt, sondern um einen privaten gestifteten Heizkessel, der wegen erheblicher Sicherheitsbedenken von meiner Frau und mir, die den einzigen Gasanschluss im Haus besitzt, vom Gasanschluss getrennt wurde. Seit August dieses Jahres ließ sie sich eine moderne Brennwerttherme installieren und hat diese ordnungsgemäß auch bei den Energienetzen Hamburg angemeldet hat. Diese Heizung ist in Betrieb.

Der alte stillgelegte Kessel steht noch an selber Stelle, wie dieser im Jahr 1988 aufgestellt wurde. Dem im Jahr 1988 geschlossenen Heizungsvertrag sind die Miteigentümer trotz mehrfacher Modifikation des Vertrags aus grundsätzlichen Überlegungen nicht beigetreten. Auch dem seit Juni 2025 neuen Heizungsvertrag zwischen meiner Frau und mir wollen die Miteigentümer aus selbem Grund nicht beitreten. Deswegen konnte auch der Kaminzug für die wassergeführte Küchenhexe, die zur Beheizung der Wohnung Nr. 2 aufgestellt wurde, noch nicht in Betrieb gehen, weil der Schornstein noch immer von dem alten defekten Gaskessel belegt ist.

Diverse Richter haben auf Antrag der Miteigentümer gegen Androhung eines Ordnungsgeldes uns untersagt, diesen nicht mehr genehmigungsfähigen defekten alten Heizwertgaskessel, also kein Brennwertgerät, von der Stelle zu verschieben. Sowohl gegen meine Frau, wie auch gegen mich sind inzwischen Ordnungsgelder verhängt worden, die derzeit vom Landgericht Hamburg geprüft werden müssen.

Das Problem für die Miteigentümer ist schlicht, dass der gemeinsame ehemalige Gaskessel in meinem Sondereigentum, der private Gaszähler meiner Frau in ihrem Sondereigentum montiert ist und sie jetzt in zwei ihnen fremde Wohnungen einbrechen müssten und im Falle meiner längst vermieteten Wohnung auch noch die Rechte Dritter verletzen müssten, um an ihr Ziel zu gelangen. Ich habe meine Schlüsselgewalt über meine Wohnung im Souterrain abgegeben, die mir seit 1994 allein gehört, weil ich die Hälfte der Wohnung von der Eigentümerpartei Jacobsen/Giedl damals abgekauft habe.

Was weder die Richter noch die Kläger begreifen wollen: Wir haben seit Mai 1949 ein Grundgesetz, das heute auch unsere Verfassung darstellt.

Ich berufe mich inzwischen auf den Artikel 20, Absatz 4, der im Jahr 1968 aus gutem Grund an den Artikel 20, gegen heftige Proteste von der Straße, mit 2/3-Mehrheit des Deutschen Bundestags diesem wichtigen Staatsschutzartikel angehängt wurde.

Bitte rufen Sie mich an. Ich versuche ebenfalls Sie telefonisch am Morgen zu erreichen.

Bitte stellen Sie den Stand meiner Anzeige vom 29.09.2025 beim LKA 181 fest, die unter dem Aktenzeichen 040/5K/671984/25 geführt wird und gegen die Urheber der ganzen Sache wegen falscher, an Eides Statt abgegebener Behauptungen in Zukunft vermutlich federführend sein wird. Alles können wir durch überprüfbare Fakten belegen

Mit freundlichen Grüßen  
Oberstudienrat in Pension  
Michael Schwegler

P.S. Per Einschreiben habe ich mich zeitgleich letzte Woche an die Staatsanwaltschaft Hamburg gewandt und will mich noch beim Amtsanwalt Herrn Steffen bedanken, der meiner Frau viel Sicherheit mit seinen Klarstellungen spendete.

